

Satzung des TSV Nahe v. 1924 e.V.

Stand 22. Oktober 2020

Inhalt

Präambel	1
I. Grundlagen, Zweck, Gemeinnützigkeit, Mitgliedschaften.....	1
§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Zweck des Vereins.....	1
§ 3 Gemeinnützigkeit	1
§ 4 Mitgliedschaften des TSV	2
II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	2
§ 5 Mitgliedschaften	2
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 8 Beitragsleistungen und Pflichten	3
§ 9 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, Stimmrecht.....	4
§ 10 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse.....	4
§ 11 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen.....	5
III. Organe des TSV	5
A. Grundsätze	5
§ 12 Vereinsorgane.....	5
§ 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder	5
§ 14 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter	6
B. Mitgliederversammlung.....	6
§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 17 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung.....	6
C. Leitungs- und Führungsgremien des Vereins	7
§ 18 Vorstand gemäß § 26 BGB	7
§ 19 Erweiterter Vorstand	7
§ 20 Gesamtvorstand.....	8
§ 21 Ehrenrat.....	8
§ 22 Abteilungen.....	8
IV. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins	9
§ 23 Vereinsjugend.....	9
V. Vereinsleben	9
§ 24 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung.....	9
§ 25 Satzungs- und Zweckänderung.....	9
§ 26 Datenverarbeitung und Internet.....	9
§ 27 Vereinsordnungen.....	10
§ 28 Haftungsausschluss.....	10
§ 29 Kassenprüfung (Revision).....	10
§ 30 Vereinseigentum	10
VI. Schlussbestimmungen.....	11
§ 31 Auflösung des Vereins	11
§ 32 Mittelverwendung nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	11
§ 33 Inkrafttreten der Satzung.....	11

Präambel

Der TSV Nahe v. 1924 e.V. ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Die Vereinsfarben sind rot-schwarz.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Der TSV setzt sich für die Gleichbehandlung der Frauen nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming ein.

I. Grundlagen, Zweck, Gemeinnützigkeit, Mitgliedschaften

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen TSV Nahe v. 1924 e.V., nachfolgend Verein oder TSV genannt.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Segeberg unter der Nummer VR 346 SE eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Nahe.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Vereinszweck wird u. a. erreicht durch
 - a. Förderung des Breiten- und des Leistungssports. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die dafür erforderlichen Einrichtungen zur Benutzung zur Verfügung.
 - b. unmittelbare Förderung der Mitglieder durch regelmäßiges Training, Teilnahme an Sportwettbewerben und Meisterschaften. Der Verein fördert die Qualifizierung seiner Trainer und Übungsleiter.
 - c. die Möglichkeit, einen Sportkindergarten zu betreiben, um Kinder an Nachmittagen zu betreuen.
 - d. eine planmäßige Ausbildung seiner Mitglieder. Er nimmt hierzu an Fördervorhaben und Weiterbildungsmaßnahmen seiner Verbände teil.
 - e. Förderung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit nach SGB VIII, insbesondere durch Ferienfahrten und allgemeine Veranstaltung im Rahmen der überfachlichen Jugendarbeit.
 - f. Durchführung von Vereinsveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaften des TSV

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - a. im Kreissportverband Segeberg e.V. (KSV), Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV) und über diesen im Deutschen Olympischen Sport Bund (DOSB).
 - b. in den Kreisfachverbänden und Landesfachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz 1 und die Antidopingbestimmungen nach den Regeln des NADA-CODES als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum TSV den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz 1.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Mitgliedschaften

- (1) Vollmitglieder
Jede natürliche Person über 18 Jahre, die nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt ist, kann Vollmitglied im TSV werden.
- (2) Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr aufgenommen werden.
- (3) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben. In herausragenden Fällen können frühere Vorsitzende zu Ehrengliedern ernannt werden.
- (5) Fördernde Personen
Fördernde Personen beteiligen sich nicht aktiv am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins ist ihnen gleichwohl gestattet. Der Beitrag wird in der Beitragsordnung geregelt. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Antrags- und Stimmrecht.
- (6) Passive Mitglieder
Passive Mitglieder beteiligen sich nicht aktiv am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins ist ihnen gleichwohl gestattet. Der Beitrag wird in der Beitragsordnung geregelt. Sie haben in der Mitgliederversammlung Antrags- und Stimmrecht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der BGB-Vorstand (im Folgenden: Vorstand; s. § 18).
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des unterschriebenen Aufnahme-schreibens.

- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.
- (5) Minderjährige Vereinsmitglieder
 - a. Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn alle gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben. Bei Kindern von Alleinerziehungsberechtigten genügt eine Unterschrift. Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern muss das Gesuch den Vermerk enthalten, dass die gesetzlichen Vertreter dem Verein für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haften.
 - b. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, dieses kann in der Jugendvollversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand oder durch eine Erklärung an die E-Mail-Adresse des TSV erfolgen, und zwar mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsschluss.
- (3) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
 - a. bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung
 - b. bei wiederholtem groben Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 - c. bei wiederholtem groben unsportlichen Verhalten
 - d. wenn die Fortsetzung des mitgliedschaftlichen Verhältnisses dem Verein nicht zugemutet werden kann.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand (s. § 19). Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen nach seiner Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Ehrenrat eingelegt werden. Dieser berät die Angelegenheit und legt das Ergebnis dem Vorstand vor. Die Beschlussempfehlung des Ehrenrats wird den Mitgliedern zur nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt.
- (5) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als ein halbes Jahr in Verzug ist und diese trotz Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf die drohende Streichung nicht innerhalb eines Monats zahlt.
- (6) Mit Austritt oder Ausschluss enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Beitragsschulden müssen in voller Höhe beglichen werden. Bei Ausscheiden sind dem TSV sämtliche überlassenen Gegenstände und Unterlagen zurückzugeben.

§ 8 Beitragsleistungen und Pflichten

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und ein einmaliger Kostenbeitrag für die Aufnahme zu leisten.
- (2) Die Höhe und die Zahlungsweise der Jahresbeiträge und des Kostenbeitrags für die Aufnahme setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgelegt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Die Jahresbeiträge sind am 1. Februar im Kalenderjahr fällig.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Die Aufnahme in den TSV ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.

- (7) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des TSV, den der Vorstand in der Beitragsordnung des Vereins festlegt.
- (8) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.
- (9) Wenn der Jahresbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten hat das Mitglied zu tragen.
- (10) Der Vorstand erstellt eine Beitragsordnung und regelt darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins.
- (11) Im Einzelfall kann es erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung im Kalenderjahr zu erbringen hat, darf das 2-fache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- (12) Die Abteilungen sind berechtigt, für ihre höheren Ausgaben Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Abteilungsversammlung beschließt die Höhe der Abteilungsbeiträge.

§ 9 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, Stimmrecht

- (1) Rechte der Mitglieder
 - a. Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen,
 - b. Recht auf gleiche Behandlung aller Vollmitglieder,
 - c. Auskunftsrecht,
 - d. Anspruch auf Aushändigung einer Vereinssatzung,
 - e. Bezugsrecht von Vereinsmitteilungen,
 - f. Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen,
 - g. Recht auf Stimmrechtsausübung,
 - h. aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Pflichten der Mitglieder
 - a. Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
 - b. Pflicht, alles zu unterlassen, was sich vereinsschädigend auswirkt.

§ 10 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse

- (1) Einladungen
Einladungen zur Mitglieder- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind durch schriftlichen Aushang im Schaukasten an der Geschäftsstelle und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins mit einer vorläufigen Tagesordnung vier Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich die Frist um die Hälfte.
- (2) Anträge
Anträge zu jeder Mitgliederversammlung können mit schriftlicher Begründung von den Mitgliedern bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand gestellt werden. Eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand. Dem Verlangen auf Ergänzung/Änderung der Tagesordnung muss jedoch entsprochen werden, wenn es von 10 % der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.

In besonderen Angelegenheiten können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Dringlichkeit ist besonders zu begründen. Die Behandlung erfordert jedoch eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Anträge zur Änderung der Satzung oder Vereinsauflösung können in der Versammlung nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangene Anträge sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen, die den Mitgliedern 10 Tage vor der Versammlung, wie unter Absatz 1, bekannt zu geben ist.

- (3) Beschlussfähigkeit
Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlussfassungen
Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen in den Organen die Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es ist grundsätzlich offen abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung muss von mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.
- (5) Feststellungen von Wahlergebnissen der zu wählenden Organmitglieder
Einzelwahl: Gewählt ist, wer mindestens eine Ja-Stimme mehr als Nein-Stimmen erhalten hat. Bei mehr als einem Kandidaten ist geheim zu wählen.
Blockwahl: Für alle Kandidaten hat jedes stimmberechtigte Mitglied im Wahlgang nur eine Stimme. Zustimmung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Widersprüche gegenüber Vereinsbeschlüssen sind dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zum Widerspruch berechtigt.
- (4) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 21 durchgeführt hat.

III. Organe des TSV

A. Grundsätze

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der erweiterte Vorstand,
- d. der Gesamtvorstand,
- e. der Ehrenrat.

§ 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Für die Vertragsinhalte, Vertragsbeginn und -beendigung ist der Vorstand zuständig.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des TSV.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des TSV einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird. Sie muss der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

§ 14 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter

Der Vorstand kann für den ausreichenden Versicherungsschutz der gewählten Ehrenamtsträger sorgen.

- a. Haftpflichtversicherung für Vorstände
- b. Unfallversicherung der VBG
- c. Weitere Versicherungen über den LSV

B. Mitgliederversammlung

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich im ersten Quartal muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2) Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung mit der endgültigen Tagesordnung ist der Vorstand.
- (3) Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Hälfte des Gesamtvorstandes oder 10 % der Mitglieder dies fordert.

§ 17 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u. a.:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme der Berichte des erweiterten Vorstandes,
 - c. Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
 - d. Beschluss über die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung des vorhergehenden Geschäftsjahres,
 - e. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
 - f. Beratung und Beschluss über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres,
 - g. Änderungen und Neufassungen der Satzung,
 - h. Erwerben von Grundstücken für den Verein,
 - i. Auflösung des Vereins.

- (2) Wahlen
 - a. von Mitgliedern des Vorstandes,
 - b. von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes,
 - c. von Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
 - d. der Revisoren,
 - e. des Ehrenrates,
 - f. von Ehrenmitgliedern.
- (3) Festsetzung der Höhe von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

C. Leitungs- und Führungsgremien des Vereins

§ 18 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Den BGB-Vorstand bilden folgende Personen:
 - a. der Vorsitzende,
 - b. der 1. stellvertretende Vorsitzende,
 - c. der 2. stellvertretende Vorsitzende,
 - d. der Kassenwart.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel für 3 Jahre mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (a und c im ersten, b und d im zweiten Jahr).
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Satzung, der Gesetze und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Es ist jeweils der Vorsitzende oder einer seiner stellvertretenden Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- (6) Eine Personalunion der einzelnen Vorstandsämter ist nicht zulässig.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Für die Zeit bis zu einer solchen Nachwahl überträgt der Vorstand die Geschäfte einem Stellvertreter.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf Ausschüsse für einzelne Projekte zu berufen. Er kann besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen und die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung mit einer Aufgabenbeschreibung befristet übertragen.
- (9) Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Jedes Vorstandsmitglied ist für seinen ihm zugewiesenen Aufgabenbereich verantwortlich. Der Vorsitzende hat die Pflicht zur ausreichenden Kontrolle der Tätigkeitsbereiche.

§ 19 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorstand,
 - b. dem Protokollführer,
 - c. dem Jugendleiter (kraft Amtes),
 - d. dem Sportwart,
 - e. dem Schriftwart.
- (2) Der Protokollführer, der Sportwart und der Schriftwart werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel für 3 Jahre mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (3) Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand in seinen Tätigkeiten für den Verein. Die speziellen Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung geregelt.

§ 20 Gesamtvorstand

- (1) Dem Gesamtvorstand gehören an
 - a. die Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
 - b. die Vorsitzenden von ständigen Ausschüssen,
 - c. die Abteilungsleiter oder Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende – oder in Verhinderung sein Stellvertreter – lädt zur Sitzung ein und leitet diese.
- (3) Der Gesamtvorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes ist für seinen ihm zugewiesenen Aufgabenbereich verantwortlich. Der Vorsitzende hat die Pflicht zur ausreichenden Kontrolle der Tätigkeitsbereiche.
- (4) Der Gesamtvorstand soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Form unterstützen und ihn beraten.
- (5) Der Gesamtvorstand muss mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.

§ 21 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein weiteres Wahlamt im TSV ausüben.
- (2) Den Vorsitzenden des Ehrenrates wählen die Ehrenratsmitglieder für 3 Jahre.
- (3) Die Aufgaben des Ehrenrats und seine Befugnisse sind in der Ehrenratsordnung geregelt.
- (4) Eine Überprüfung von Vereinsstrafen erfolgt durch den Ehrenrat. Der Ehrenrat überprüft auf Antrag eines Mitgliedes die Rechtmäßigkeit einer Strafentscheidung des Vereins. Die Zweckmäßigkeit einer Vereinsstrafe kann nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden.
- (5) Ein Antrag auf Überprüfung einer Vereinsstrafe ist nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Strafentscheidung zulässig. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Überprüfung der Entscheidung nicht mehr statt.
- (6) Ein Antrag auf Überprüfung kann schriftlich oder persönlich in der Geschäftsstelle des Vereins gestellt werden. Zur Rechtswahrung ist es auch ausreichend, wenn der Antrag bei einem der Vorstandsmitglieder innerhalb der Monatsfrist eingeht.
- (7) Ein fristgerechter Antrag hat in Bezug auf die Strafe aufschiebende Wirkung.

§ 22 Abteilungen

- (1) Für die Gründung einer Vereinsabteilung ist die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Jede Abteilung des Vereins wird von einem Abteilungsleiter und bei Bedarf von einem Vertreter geleitet.
- (3) Die Abteilungen sind keine rechtsfähigen Untergliederungen des TSV.
- (4) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
- (5) Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben. Sie dürfen Abteilungsbeiträge erheben.
- (6) Mindestens einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter oder seinem Vertreter geleitet. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a. Wahl des Abteilungsleiters,
 - b. Entlastung des Abteilungsleiters,
 - c. Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungsbeiträgen,
 - d. Planung und Verwendung des Abteilungsetats.Der Vorstand hat das Recht zur Teilnahme an den Abteilungsversammlungen.

IV. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins

§ 23 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Der Vereinsjugendleiter gehört dem erweiterten Vorstand des Vereines an, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

V. Vereinsleben

§ 24 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Stimmberechtigt sind nur Vollmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nicht zulässig.
- (4) Wahlen für den Vorstand sind geheim. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Stimmzettel den Kandidaten, den er wählen will, und gibt den Wahlzettel gefaltet beim Einsammler ab. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder kann die Wahl offen erfolgen.
- (5) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung auf der Homepage des Vereins und per Auslage in der Geschäftsstelle zur Kenntnis zu geben.

§ 25 Satzungs- und Zweckänderung

Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 26 Datenverarbeitung und Internet

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der Datenverarbeitungsanlage des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt **zu** anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 27 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Ordnungen können je nach Bedarf für Bereiche und Aufgabengebiete des Vereins erlassen werden. Dazu gehören u. a.:
 - a. Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b. Finanzordnung
 - c. Beitragsordnung
 - d. Jugendordnung
 - e. Ehrenordnung
 - f. Datenschutzordnung
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 28 Haftungsausschluss

Die Haftung im Innenverhältnis ist nach § 31 BGB ausgeschlossen.

§ 29 Kassenprüfung (Revision)

- (1) Zwei Revisoren, bei Bedarf ein Ersatzrevisor, überprüfen einmal im Jahr die Geschäftsführung des Vorstandes darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind, ordentlich in die Bücher des Vereins eingetragen sind und mit den Vorgaben und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Organe in Einklang stehen.
- (2) Zu diesem Zweck haben die Revisoren auch das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des Kassenwartes nehmen. Die aus der Prüfungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind mit dem Vorstand, bevor der Prüfungsbericht erstellt wird, zu besprechen. Die Kassenprüfer dürfen keinem weiteren Wahlamt im Verein angehören und sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Während der Mitgliederversammlung haben sie ihren Kassenbericht bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich jeweils einen der Kassenprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofortige Wiederwahl ist zulässig.

§ 30 Vereinseigentum

- (1) Grundstücke und andere Vermögensgegenstände des Vereins dürfen nur seinen satzungsgemäßen Zwecken dienen.
- (2) Mit allen dem Verein gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.
- (3) Die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ganz oder teilweise sowie die Beleihung ist nur wirksam mit Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des TSV kann nur durch eine Mitgliederversammlung, zu der schriftlich eingeladen worden ist, unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen mit einer 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des TSV kann vom Vorstand oder von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder gestellt werden, wenn dieser Antrag mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand angekündigt und unterzeichnet worden ist.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

§ 32 Mittelverwendung nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinden Nahe, Itzstedt und Kayhude, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige/mildtätige Zwecke zu verwenden haben mit der Maßgabe, wenn möglich diese Mittel dem Breitensport wieder zur Verfügung zu stellen.

§ 33 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzungsinhalte wurden von der Mitgliederversammlung am 23.10.2020 beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.